

Die Stadt Miltenberg erlässt gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 20.05.2019 aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und von Werbeanlagen in der Altstadt von Miltenberg vom 20.11.2015

§ 1

Die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und von Werbeanlagen in der Altstadt von Miltenberg vom 20.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Nicht zugelassen sind Schaufensterbeklebungen.

(6.1) Abweichend können Schaufensterbeklebungen nach erforderlicher Abstimmung mit der Stadt zugelassen werden, wenn die Beklebungen sich hinsichtlich Größe/Anzahl, Farbigkeit und Gestaltung harmonisch und optisch nicht störend in das Fassadenbild des Gebäudes einfügen.

Dies bedeutet

1. keine flächenhafte Schaufensterbeklebung.
2. Ausnahmsweise können größere flächenhafte Schaufensterbeklebungen bei entsprechender Begründung (Abdeckung gestalterisch wünschenswert im Hinblick auf Einrichtung/Nutzungsanforderung, z.B. Brüstungsabklebung) zugelassen werden, wenn sie gegliedert / unterbrochen und in durchscheinender satiniertes, farbloses Folie ausgeführt werden.
3. Schriftzüge in Einzelbuchstaben, maximal 30cm hoch, in Abhängigkeit von der Größe der Schaufenster, Schriftzuglänge, etc. ein- bzw. maximal zweizeilig können zugelassen werden. Schriftbänder (flächig hinterlegte Schriftzüge) und deren ständige Wiederholungen sind unzulässig.
4. Neben Weiß, Grau, Schwarz ist maximal nur eine weitere Farbe für die Schriftzüge der Schaufensterbeklebungen zulässig.
5. Firmensignets bei gestalterisch verträglicher Größe mehrfarbig sind möglich.

§ 2

§ 11 Abs. 12 erhält folgende neue Fassung:

(12) Nicht zugelassen sind Beklebungen auf Schaufenstern bzw. im Schaufenster aufgeklebte Werbeanlagen.

(12.1) Abweichend können Schaufensterbeklebungen nach erforderlicher Abstimmung mit der Stadt zugelassen werden, wenn die Beklebungen sich hinsichtlich Größe/Anzahl, Farbigkeit und Gestaltung harmonisch und optisch nicht störend in das Fassadenbild des Gebäudes einfügen.

Dies bedeutet

1. keine flächenhafte Schaufensterbeklebung.
2. Ausnahmsweise können größere flächenhafte Schaufensterbeklebungen bei entsprechender Begründung (Abdeckung gestalterisch wünschenswert im Hinblick auf Einrichtung/Nutzungsanforderung, z.B. Brüstungsabklebung) zugelassen werden, wenn sie gegliedert / unterbrochen und in durchscheinender satinierter, farbloser Folie ausgeführt werden.
3. Schriftzüge in Einzelbuchstaben, maximal 30cm hoch, in Abhängigkeit von der Größe der Schaufenster, Schriftzuglänge, etc. ein- bzw. maximal zweizeilig können zugelassen werden. Schriftbänder (flächig hinterlegte Schriftzüge) und deren ständige Wiederholungen sind unzulässig.
4. Neben Weiß, Grau, Schwarz ist maximal nur eine weitere Farbe für die Schriftzüge der Schaufensterbeklebungen zulässig.
5. Firmensignets bei gestalterisch verträglicher Größe mehrfarbig sind möglich.

(12.2) Werbeanlagen im Schaufenster müssen die Anforderungen des § 11 dieser Satzung berücksichtigen und von der Schaufensterinnenseite einen Mindestabstand von 30 cm einhalten.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, den 1. August 2019

Stadt Miltenberg
gez.

Demel,
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer-Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 01.08.2019, ausgehängt an der Amtstafel am 01.08.2019 hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 3 am 02.08.2019 in Kraft.

Miltenberg, 01.08.2019

Stadt Miltenberg
gez.

Reichert